



Anfrage Klein Gerhard und Mit. über die Folgen für Teilnehmer an unerlaubten Demonstrationen (A 115)

Eröffnet: 4. Dezember 2007 Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antwort Regierungsrat:

1. Anscheinend waren sogar Jugendliche und Kinder dabei. Mit welchen Konsequenzen haben diese zu rechnen?

Es wurden 23 Jugendliche in Polizeigewahrsam genommen. Diese haben keine strafrechtlich relevanten Handlungen gesetzt, weshalb auch keine Strafanzeigen gemacht wurden.

Ad 2. Mit welchen Konsequenzen haben die Festgenommenen zu rechnen (Bussen, Verzeigungen)?

Die Strafuntersuchung gegen unbekannt wegen Widerhandlung gegen das Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Raumes musste eingestellt werden. Daneben wurden auf Grund der Auswertung der Videos fünf Personen verzeigt. Es wurden vier geringfügige Bussen und zwei Geldstrafen ausgesprochen (Widerhandlung gegen das Waffengesetz, Besitz und Konsum von leichten Drogen, Ruhestörung und unanständiges Benehmen sowie Störung des Polizeidienstes).

Ad 3. Wie viel der Demonstranten waren der Polizei bereits bekannt?

Ein beachtlicher Teil der in Polizeigewahrsam genommenen Personen ist in den Informationssystemen der Kantonspolizei verzeichnet. Die registrierten Personen haben in den diversen Vorgängen sowohl den Status von Tätern als auch Geschädigten. Eine differenzierte Analyse jedes Einzelfalles ist jedoch mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen.

Ad 4. Wenn Bussen erteilt wurden, welches war die Summe?

Es wurden Bussen zwischen 100 und 200 Franken sowie eine Geldstrafe von 3 Tagessätzen à 30 Franken und eine von 5 Tagessätzen à 30 Franken, bedingt auf 2 Jahre ausgesprochen.

Ad 5. Müssen die Demonstranten bzw. die zur Demonstration aufgerufenen Organisationen für die gesamten Kosten aufkommen?

Die Kosten des Polizeieinsatzes trägt die Stadt Luzern. Den Veranstaltern können diese Kosten nicht überbunden werden. Ähnliche Fragen haben sich bereits bei Ausschreitungen von Fanggruppierungen des FCL gestellt. Auch dort ist eine vollumfängliche Überwälzung der Kosten an den FCL aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Allerdings leistet der FCL einen Betrag an die Kosten über den eingezogenen Franken pro Billet. Zudem beteiligt sich der FCL am Fanprojekt, das zusammen mit der Stadt und dem Kanton im letzten Jahr gestartet wurde.

Ad 6. Wie viele Polizisten kamen aus ausserkantonalen Polizeikorps zum Einsatz?

Am 1. Dezember 2007 standen Polizistinnen und Polizisten aus allen Zentralschweizer Polizeikorps im Einsatz. Zur Zahl der eingesetzten Kräfte wird aus polizeitaktischen Überlegungen keine Angabe gemacht.

Ad 7. Wie stellt sich die Regierung zum viel gehörten Vorschlag, dass die Demonstranten im Internet namentlich veröffentlicht werden sollen?

Nach Massgabe von § 12 des Gesetzes über die Kantonspolizei (SRL Nr. 350) kann nach Tatverdächtigen mit Bild öffentlich gefahndet werden, wenn sie eines schweren Vergehens oder Verbrechens verdächtigt werden. Eine Veröffentlichung hat der Schwere der Tat und den Geboten der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Wenn entsprechende Straftaten gesetzt werden, ist der Einsatz der Öffentlichkeitsfahndung möglich. Die Kantonspolizei hat

davon bereits im Zusammenhang mit Ausschreitungen im Nachgang zu Fussballveranstaltungen Gebrauch gemacht. Diese Praxis wird beibehalten. Im vorliegenden Fall lagen aber keine Delikte vor, die eine entsprechende Öffentlichkeitsfahndung gerechtfertigt hätten.

Luzern, 26. August 2008 / RRB-Nr. 974

1555 / A-115 Klein Demo